

Stadt Eberswalde , vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBPL) Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“ Bericht über die frühzeitige Beteiligung

(1) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	S.	2
(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	S.	3
Postausgang der Information: 22.04.2015		
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis: 26.05.2015		
(3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderungen der Planunterlagen	S.	37

Handlungsbedarf - Abkürzungsverzeichnis:

- B** = Berücksichtigung im weiteren Planverfahren
- H** = Handlungsbedarf außerhalb des Bauleitplanverfahrens
- K** = Hinweis ohne Abwägungserfordernis bzw. Zustimmung zur Planung
- N** = nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- S** = Sonstiges
- T** = erneute Beteiligung prüfen
- U** = Beachtung für die Erarbeitung des Umweltberichts

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(1) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

Lfd Nr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
1.	Amt Joachimsthal, Stellungnahme vom 29.04.2015			
	Keine Einwände, Bedenken oder Anregungen	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine weitere Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren erforderlich	K
2.	Amt Biesenthal-Barnim, Stellungnahme vom 11.05.2015			
	Keine Einwände, Bedenken oder Anregungen	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine weitere Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren erforderlich	K
3.	Amt Britz-Chorin-Oderberg, Stellungnahme vom 21.05.2015			
	Keine Einwendungen und Hinweise	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine weitere Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren erforderlich	K

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
4.	50hertz, Stellungnahme vom 28.04.2015			
	Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Anlagen der 50hertz Transmission GmbH (u.a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) und es sind auch keine Anlagen in nächster Zeit geplant.	Keine Abwägung erforderlich	Keine	K
5.	primacom, Stellungnahme vom 28.04.2015			
	Seitens der Netzauskunft der primacom gibt es keine Einschränkungen. Die Netze von primacom sind vom Bauvorhaben nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich	Keine	K
6.	Wasser- und Bodenverband (WBV) „Finowfließ“, Stellungnahme vom 28.04.2015			
6.1	Am Westrand des Plangebietes verläuft der „Graben chemische Fabrik“ (Gewässernummer 69929538). Es handelt sich um ein Gewässer II. Ordnung, für das der WBV unterhaltungspflichtig ist. Dieses Gewässer II. Ordnung wurde im Plangebiet bisher nicht berücksichtigt. Der Graben und ein beidseitiger 5m breiter Unterhaltungstreifen sind von der Bebauung auszuschließen und eine Zufahrt für die Gewässerunterhaltung ist zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Graben Chemische Fabrik ist in die Planzeichnung zu übernehmen. Es sind darüber hinaus Festsetzung im vBPL zu treffen, die gewährleisten, dass eine Bebauung in Bereich von 5 m (beidseitig ab Böschungsoberkante) entlang des Grabens ausgeschlossen wird.	In der Planzeichnung des vBPL ist der „Graben Chemische Fabrik“ zu übernehmen. Es sind Festsetzungen im vBPL aufzunehmen, die eine Bebauung und Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich von 5 m (beidseitig) ab Böschungsoberkante ausschließt.	B,U,P
6.2.	Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Anlagen (auch Zäune) im Bereich von 5m ab Böschungsoberkante einer wasserrechtlichen Genehmigung auch unabhängig von den Festsetzungen des BPL bedarf.	Der Hinweis ist vor allem für die Umsetzung der Planung relevant und bei der Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen im Bereich des Grabens zu beachten. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Kenntnis gegeben.	Keine	H

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
7.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Stellungnahme vom 06.05.2015			
	Belange des Bodendenkmalschutzes sind nicht betroffen	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine	K
8.	EWE Netz GmbH, Netzregion Brandenburg/Rügen, Stellungnahme vom 11.05.2015			
	Im geplanten Baufeld ist keine Gasleitung vorhanden. An der Grenze des Baufelds, Richtung Finow, befindet sich die Fernwärmeanschlussleitung des alten Kreishauses.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Da das alte Kreishaus bereits vollständig abgerissen und eine bauliche Nachnutzung des Areals nicht vorgesehen ist, hat die vorhandene Fernwärmeanschlussleitung keine Bedeutung mehr.	Bei Änderungen des Baufeldes während des Verfahrens erneute Beteiligung erforderlich.	T
9.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Stellungnahme vom 11.05.2015			
9.1.	Allgemeine Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht. Es wird mitgeteilt, dass der LEP B-B unwirksam ist und bis auf weiteres keine Anwendung mehr findet und die Landesregierung beabsichtigt, die Rechtsverordnung zum LEP B-B kurzfristig rückwirkend wieder in Kraft zu setzen.	Die Ausführungen beinhalten Aussagen zur Anwendbarkeit des LEP B-B und seiner Planungsinhalte infolge des Urteils vom 16.06.2014 vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Für das Aufstellungsverfahren dieses vBPL haben diese Ausführungen keine unmittelbare Bedeutung.	Keine	K
9.2.	Für das innerhalb des Gemeindegebietes der im LEP 1 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums festgesetzten Stadt Eberswalde liegende Plangebiet enthält die Festlegungskarte des LEP GR keine zeichnerischen Festlegungen. Ebenso enthalten die o. g. Planwerke keine textlichen Festlegungen, die bei der raumordnerischen Beurteilung von Planungen zur	Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend LEP GR wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgenommen.	Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ist in die Begründung aufzunehmen.	B

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage herangezogen werden könnten. Die dargelegte Planungsabsicht steht damit zum gegenwärtigen Planungsstand nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.			
9.3.	Auf der Grundlage des LEP B-B ergäbe sich folgende Bewertung Ihrer Planungsabsicht: Die Festlegungskarte 1 zum LEP B-B enthält für das Plangebiet keine Festlegungen. Ziele der Raumordnung würden der Planungsabsicht auch nach Wiederinkraftsetzung des LEP B-B nicht entgegenstehen. Die Planung berücksichtigt zudem die Grundsätze der Raumordnung 4.4 LEP B-B (Bedarfsgerechte Nachnutzung von Konversionsflächen, Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen), 6.8 Abs. 2 LEP B-B (für Vorhaben der Energieerzeugung sollen entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte genutzt werden) und 6.9 LEP B-B (Sicherung und Nutzung heimischer Energieträger als wirtschaftliches Entwicklungspotenzial; hierbei Minimierung von Nutzungskonflikten).	Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend LEP B-B wird zur Kenntnis genommen	Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ist in die Begründung aufzunehmen.	B
9.4	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine	K

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.			
8.5	Diese Mitteilung gilt so lange, wie die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, unverändert bleiben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.	K
10.	Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 13.05.2015			
10.1	Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 504 „Solarpark Eberswalde“ sind landesplanerisch nicht relevant. Ich gehe davon aus, dass die Solarmodule blendfrei ausgeführt werden. Unter Berücksichtigung dieses Hinweises kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung bestätigt werden.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Der Einsatz von antireflexionsbeschichteten Solarmodulen im Plangebiet ist vorgesehen. In der Beschreibung des Vorhabens werden nähere Angaben zu den Modulen erfolgen. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Bewertungen zur Blendwirkung der einzusetzenden Module vorzunehmen.	In der Begründung sind nähere Angaben zu den Modulen und ihrer Blendwirkung zu machen und im Umweltbericht bei der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen.	B,U
10.2	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine	K
11.	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Landeseisenbahnaufsicht, Stellungnahme vom 13.05.2015			
	Es werden keine von der Landeseisenbahnaufsicht (zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg) wahrzunehmenden Belange berührt.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine	K

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
12.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Stellungnahme vom 18.05.2015			
12.1	Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus berührt.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine	K
12.2	Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger (VHT) wird über die Möglichkeit zur Anforderung von weitergehenden geologischen und geotechnischen Informationen informiert. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des BPL nicht relevant.	Keine.	K
12.3	Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen und im Falle von Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen beachtet. Der Vorhabenträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis bekommen. Die bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht ist gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des BPL jedoch nicht relevant.	Keine	K
13.	Landespolizei Brandenburg, Polizeiinspektion Barnim, Stellungnahme vom 20.05.2015			
	Keine Äußerungen	Keine	Keine	K

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
14.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim, Stellungnahme vom 18.05.2015			
14.1	Keine Bedenken	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine.	K
14.2	Sonstige Hinweise: Durch die Regionale Planungsstelle (RPG) wurden in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landkreise Uckermark und Barnim Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Diese Planungskriterien stellen eine Empfehlung für Kommunen dar und beinhalten keine Aussagen zu bau- und planungsrechtlichen Vorgaben. Weiterführende Erläuterungen zur Methodik der Planungskriterien sind unter (http://www.uckermark-barnim.de einsehbar. Anhand dieser Kriterien wurden als Positivkriterien die Vergütungsregelungen gemäß EEG und die wirtschaftliche Verwertung einer Konversionsfläche erfasst. Weitere Abwägungskriterien auf regionalplanerischer Ebene wurden nicht erfasst und können nur durch die Kommune vor Ort bewertet werden (z.B. Bewertung der Empfindlichkeit der Ortslage und von Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen).	Der Hinweis zu den Planungskriterien wird zur Kenntnis genommen. Die Planungskriterien der RPG wurden für das Plangebiet im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP 2014) bereits angewendet und es wurde eingeschätzt, dass diese gewerbliche Konversionsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet ist. Aus diesem Grund erfolgte die Darstellung eines Sondergebietes „Erneuerbare Energien“ (SO EE) im FNP 2014 in einer Größe von rund 6,7 ha auf dieser Altlastenverdachtsfläche, die bis 1990 gewerblich genutzt wurde und stark versiegelt war. Mit diesem vBPL wird nun die Umsetzung des im FNP 2014 dargestellten SO EE verbindlich geplant.	Keine	K
14.3	Bedenken und Anregungen auf Grundlage der sachlichen Teilregionalpläne „Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine.	K

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	Barnim vom 20.08.1997 (Amtlicher Anzeiger für Brandenburg Nr. 33/1997) und „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29.09.2004) existieren zu den o. g. Plänen nicht.			
15.	Landesbetrieb Straßenwesen, Stellungnahme vom 19.05.2015			
15.1	Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS bestehen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine vorhandene Zufahrt von der B 167 aus, für diese der LS die Straßenbaulast verwaltet. Änderungen an dieser Zufahrt bedürfen der Abstimmung bzw. Genehmigung durch den LS.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an die B 167 ist in der Planzeichnung festzusetzen. In der Begründung sind die innere und äußere Erschließung des Plangebietes zu erläutern. Eine Änderung der vorhandenen Zufahrt von der B 167 ist nicht geplant. Sollten im Zuge der Detailplanungen geringfügige Veränderungen im Bereich der vorhandenen Einfahrt notwendig sein, wird die erforderliche Abstimmung mit dem LS im weiteren Planaufstellungsverfahren erfolgen und das Genehmigungserfordernis geklärt.	Im Entwurf des vBPL ist zu erläutern, wie die innere und äußere Erschließung des Plangebietes erfolgen soll. Sollte sich im Zuge der weiteren Planung herausstellen, dass Änderungen der gegenwärtigen Zufahrt erforderlich sind, so sind Abstimmungen mit dem LS vorzunehmen und das Genehmigungserfordernis ist im weiteren Verfahren zu klären.	B, P
15.2	Sonstige Belange der Straßenbauverwaltung werden nicht berührt. Dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 504 stimme ich zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	keine	K
16.	Landkreis Barnim, Stellungnahme vom 22.05.2014			
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können			
16.1	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen in	Im Zuge der Entwurfserarbeitung wird im Umweltbericht eine Bilanzierung der	Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu	B;U;P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	<p>Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Im Verlauf der weiteren Planung ist eine Bilanzierung der Eingriffe vorzunehmen. Baumverluste außerhalb von Wald sind in die Bilanzierung zu integrieren. Ebenso ist eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange zwingend notwendig. Darüber hinaus sind Kompensationsmaßnahmen zu benennen und gegebenenfalls Detailplanungen vorzulegen.</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde sind die v.g. Angaben und Unterlagen für eine Bewertung der Planung vorzulegen. Auch eventuell notwendige Genehmigungen, v.a. zu Arten- und Biotopschutz, sind im weiteren Verfahren zu beantragen.</p>	<p>Eingriffe erfolgen. Eine Biotopkartierung und detailliertere Artenschutzgutachten sind bereits beauftragt worden, deren Ergebnisse in die Erarbeitung des Umweltberichtes einfließen werden.</p> <p>Seitens der unteren Forstbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf mitgeteilt, wo innerhalb des Plangebiets Waldflächen vorhanden sind, für die eine Waldumwandlungsgenehmigung nach LWaldG erforderlich ist. Für die restliche Plangebietsfläche wird bei der Ermittlung der Eingriffe der erforderliche Baumverlust auf Grundlage der Barnimer Baumschutzverordnung erfasst. Ebenso erfolgt eine Erfassung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange.</p> <p>Gegenstand des Umweltberichtes wird auch die Benennung geeigneter Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der ermittelten Eingriffe sein, die bei Bedarf und Genehmigungsvorbehalt im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p>	<p>erarbeiten und der Kompensationsbedarf für die geplanten Eingriffe zu ermitteln.</p> <p>Es ist in der Begründung darzulegen, wie die Eingriffe kompensiert werden sollen und es sind entsprechende textliche Festsetzungen in die Planzeichnung aufzunehmen.</p>	
16.2	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Bei dem gesamten Vorhabenareal handelt es sich um die Fläche "S 14/054b Chemische Werke Finowtal- Neuwerk". Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist im Bereich der</p>	<p>Der Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die gesamte Fläche wird entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 3 als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ ge-</p>	<p>Die gesamte Fläche wird entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 3 als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet.</p>	B,U,P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	<p>Gemarkung Finow, Flur 16, Flurstücke 76 und 78 sowie Flur 17, Flurstück 69 (Teilbereich Zuwegung - alter Entwässerungskanal) nicht absehbar, wo und in welchem Umfang Gefahrenabwehr- und weitere Gefahrenermittlungsmaßnahmen notwendig sind.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde kann nach § 9 Abs. 2 BBodSchG bei hinreichendem Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung die Vornahme der notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie nach § 15 Abs. 2 BBodSchG bei einer bestehenden Altlast die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen fordern.</p>	<p>kennzeichnet. In der Begründung und im Umweltbericht sind dazu auf Grundlage der vorhandenen Gutachten nähere Angaben zu machen.</p>		
16.3	<p>Im Rahmen des Haftungsfreistellungsverfahrens für Altlasten an diesem Altstandort wurden detaillierte Untersuchungen von Boden und Grundwasser abgestimmt. Diese Untersuchungen werden jetzt kurzfristig im Auftrag der GESA mbH ausgeschrieben. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Auswertung dieser ist erkennbar, welche weiteren Gefahrenermittlungs- und abzuleitende Gefahrenabwehrmaßnahmen notwendig sind.</p>	<p>Die Einwendung wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung beachtet. Es ist im Entwurf des vBPL in Auswertung der angesprochenen Untersuchungsergebnisse darzulegen, ob und inwieweit die erforderlichen Gefahrenabwehr- und Sanierungsmaßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser die Errichtung eines Solarparks auf dieser Altlastenverdachtsfläche beeinträchtigen.</p> <p>In der Begründung ist zu erläutern, welche erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser durchzuführen sind, bevor mit der Realisierung des Solarparks begonnen werden kann.</p>	<p>Es ist in der Begründung zum Entwurf des vBPL darzulegen und zu erläutern, ob und inwieweit die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser die Errichtung eines Solarparks auf dieser Altlastenverdachtsfläche beeinträchtigen und welche erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser durchzuführen sind, bevor mit der Realisierung des Solarparks begonnen werden kann.</p>	B;U;P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
		Es wird jedoch eingeschätzt, dass die Aufstellung von Solarpanelen innerhalb der festgesetzten Sonderbaufläche ggf. nach notwendigen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich möglich ist und die Planungsziele des vBPL umsetzbar sind.		
Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:				
16.4	<u>Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt</u> Die Bezeichnung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist einheitlich zu wählen. Im Anschreiben wird er „Solarpark Eberswalde“ benannt. In der Begründung ist vom „Solarpark Eisenspalterei“ die Rede und auf der Planzeichnung ist beides genannt. Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich in der Gemarkung Finow und nicht in der Gemarkung Eberswalde, wie auf dem Deckblatt der Begründung vermerkt. Außerdem wurde der letzte Satz im Punkt 6.4 nicht zu Ende ausgeführt.	Die Bezeichnung des vBPL Nr. 504 lautet: „Solarpark Eisenspalterei“. Im Entwurf des vBPL wird auf eine einheitliche Bezeichnung geachtet.	Bei der Erarbeitung des Entwurfs ist darauf zu achten, dass die Bezeichnung des vBPL Nr. 504 in der Begründung und der Planzeichnung einheitlich mit „Solarpark Eisenspalterei“ erfolgt.	B, P
16.5	Um die geplanten baulichen Anlagen, wie Modultische und Einfriedungen, auf eine maximale Höhe begrenzen zu können, sollte diese als Festsetzung aufgenommen werden.	Die Anregung zur Höhenbegrenzung wird aufgenommen und es wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung geprüft, welche Festsetzungen zur Höhenbegrenzung und zur Einfriedung im vBPL aufgenommen werden.	Das Erfordernis zur Festsetzung von Höhenbegrenzung von geplanten baulichen Anlagen (z.B. Modultische und Einfriedungen) ist bei der Entwurfserarbeitung zum vBPL zu prüfen.	B, U, P
16.6	<u>Untere Naturschutzbehörde (UNB):</u> Das Vorhaben ist bei der UNB schon bekannt, daher wurden im Vorfeld die zu erwar-	Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse zum Biotop- und Artenschutz ist für die Erarbeitung des Umweltberichtes	Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse zum Biotop- und Artenschutz ist die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung zu erstellen und abzu-	B, U, P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	tenden naturschutzfachlichen Belange abgestimmt. Nach Kenntnis der UNB wurden die notwendigen Untersuchungen (v.a. hinsichtlich des Artenschutzes) beauftragt. Eine Bewertung aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch erst nach Vorlage dieser notwendigen Untersuchungen und Planunterlagen möglich (siehe auch Einwendung Pkt 1.1).	eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung zu erarbeiten und es ist abzuklären, ob spezielle Schutzmaßnahmen für seltene bzw. geschützte Arten im Plangebiet erforderlich sind und wenn ja, in welcher Art und Weise diese durchzuführen sind bzw. ob artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden.	stimmen. Es ist zu klären, ob spezielle Schutzmaßnahmen für seltene bzw. geschützte Arten im Plangebiet erforderlich sind und wenn ja, in welcher Art und Weise diese auszuführen sind bzw. artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden.	
16.7	Im Vorfeld wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Ausführung des Vorhabens folgende einschlägige Bestimmungen einzuhalten sind: 1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 39 (5) Nr. 2 - Gehölzbeseitigungsverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September, 2. Barnimer Baumschutzverordnung (Bar-BaumSchV) - Unterlassen schädigender Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich, 3. DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, d.h. insbesondere Abstand zum Stammfuß von Bäumen > 2,50 m, im Wurzelbereich von Bäumen Handschachtung bzw. geschlossene Bauweise.	Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen werden bei der Erarbeitung des Entwurfs beachtet.	Es ist im Entwurf (Begründung, Umweltbericht) darzulegen, wie die genannten Gesetze beachtet wurden.	S
16.8	Mit der Forstbehörde ist eine Abstimmung unumgänglich, da ein Großteil des Plangebietes mit Wald bestanden ist.	Die Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde ist erfolgt. Die Untere Forstbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, welche Teilflächen des Plangebietes den Bestimmun-	Die Mitteilung zur Abgrenzung der Waldfläche und zur Waldumwandlung ist bei der Erarbeitung des Entwurfs und der Ermittlung des Eingriffs in die Schutzgüter zu beachten.	B,U,P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
		gen des LWaldG unterliegen. Weiterhin wurde mitgeteilt, in welchem Umfang Waldumwandlung für die Umsetzung des Planvorhabens erforderlich ist und wie die Waldumwandlung erfolgen kann. Die Abgrenzung der mitgeteilten Waldfläche ist bei der Eingriffsermittlung und -bewertung zu berücksichtigen.		
16.9	<u>Untere Wasserbehörde (UWB):</u> Grundsätzlich bestehen zum vorhabenbezogenen B-Plan aus wasserbehördlicher Sicht keine Einwände. Folgende Hinweise sind dennoch zu berücksichtigen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine	K
16.10	Im Bereich der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein Gewässer II. Ordnung (Graben Chemische Fabrik). Hier sind die Regelungen des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (Gewässerrandstreifen – im Außenbereich 5 m) bzw. des § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (Anlagen am Gewässer) zu beachten. Hierzu sollte eine konkrete Abstimmung zwischen Vorhabenträger, Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und Unterer Wasserbehörde erfolgen.	Der Verlauf des vorhandenen Grabens Chemische Fabrik ist in die Planzeichnung zu übernehmen. Es ist über zeichnerische bzw. textliche Festsetzungen im vBPL zu gewährleisten, dass ein mindestens 5 m breiter Uferstrandstreifen beidseitig des Grabens von Bebauung freigehalten wird, soweit die erforderlichen Flächen innerhalb des Plangebietes liegen.	Es sind zeichnerische bzw. textliche Festsetzungen im Entwurf des vBPL zum Verlauf des vorhandenen Grabens Chemische Fabrik und zur Sicherung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens zu treffen und zu begründen, soweit sie das Plangebiet betreffen.	B,U,P
16.11	In der weiteren Planung und dem Umweltbericht sind die Gewässer genauer zu beschreiben bzw. zeichnerisch darzustellen. Das angesprochene Entwässerungskonzept der IMAGO Umwelt Consult OHG auf der Seite 22 der Begründung sollte berücksich-	Im Umweltbericht zum Entwurf des vBPL wird der vorhandene Gewässerbestand beschrieben. Weiterhin wird dargelegt und bewertet, welche Eingriffe in das Schutzgut Wasser mit der Umsetzung der Planung verbunden sind.	Im Umweltbericht ist darzulegen und zu bewerten, welche Eingriffe in das Schutzgut Wasser mit der Umsetzung der Planung verbunden sind. Es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen, wie die planungsbedingten Eingriffe ausgeglichen wer-	B,U,P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	tigt werden. Die bisher getroffenen Aussagen sind schwer zu beurteilen.	Dabei wird berücksichtigt, welche Maßnahmen unabhängig von der Errichtung des Solarparks zur Gefahrenabwehr zum Schutz von Boden und Grundwasser infolge vorhandener Kontaminationen erforderlich sind, und nicht Eingriffe für dieses Vorhaben sind. Die zu erhaltenden bzw. neu anzulegenden Gewässerflächen sind in die Planzeichnung zu übernehmen.	den können und die Eingriffskompensation ist vertraglich vor Satzungsbeschluss zwischen Stadt Eberswalde und Vorhabenträger zu regeln. Die zu erhaltenden und geplanten Gewässer sind in die Planzeichnung zu übernehmen.	
16.12	Die Aussagen zum Grundwasserflurabstand der Begründung im Plangebiet sind widersprüchlich. Einerseits werden Quellen und aus dem Boden flächig austretendes Schichtenwasser erwähnt auf der Seite 7 und 8, andererseits werden Abstände von 2 bis 5 m (Seite 17 der Begründung) benannt. Die Aussagen sind zu prüfen.	In der Begründung und im Umweltbericht sind die Aussagen zum Grundwasserflurabstand zu überarbeiten.	Die Aussagen zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet sind zu überarbeiten.	B,U
16.13	Die Versickerung von Niederschlagswasser ist nur dann zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers aufgrund der Altlastensituation ausgeschlossen werden kann.	Es werden die im Auftrag gegebenen Untersuchungen von Boden und Grundwasser ausgewertet und es wird im Zuge der Entwurfserarbeitung mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt, inwieweit eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist. Entsprechende Festsetzungen sind im Zuge der Entwurfserarbeitung zu treffen.	Die Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser im Plangebiet sind zu ermitteln und es ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, inwieweit eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist. Entsprechende Festsetzungen zur Niederschlagsversickerung sind im Entwurf aufzunehmen.	B,U,P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
16.14	<p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB):</u> Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von Abfällen davon zu überzeugen, dass der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen den Betrieb gemäß § 53 KrWG angezeigt hat und dieser nicht untersagt worden ist bzw. die Auflagen der zuständigen Behörde eingehalten werden. Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von gefährlichen Abfällen davon zu überzeugen, dass die erforderliche Erlaubnis nach § 54 KrWG vorliegt oder es sich um einen Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG handelt und dieser für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert ist. Bei den Rückbaumaßnahmen aufzunehmender Boden bzw. beim Rückbau vorhandener Gebäude, Fundamente, Rampen, Schächte usw. anfallender Bauschutt und Baumischabfall ist als Abfall einzustufen sowie entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist, nach Herkunft getrennt, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind dem Bodenschutzamt</p>	<p>Die Hinweise zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Zuge der Beräumung der Flächen im Plangebiet und im Zuge der Umsetzung der Planung zu beachten. Für die Erarbeitung des vBPL haben sie keine Relevanz. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>Die Hinweise zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Plangebiet werden als „Hinweis ohne Normcharakter“ auf der Planzeichnung vermerkt.</p>	P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	unmittelbar vorzulegen. Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.			
16.15	<u>Untere Bodenschutzbehörde (UB):</u> Sämtliche im Vorhabengebiet vorhandenen Grundwassermessstellen sind nach § 15 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei eventueller Beschädigung durch die Baumaßnahmen ist ihre Funktionstüchtigkeit umgehend wieder herzustellen. Liegt eine Altlast vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Eigenkontrollmaßnahmen können auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden. Es kann verlangt werden, dass die	Die im Plangebiet vorhandenen Grundwassermessstellen sind in der Plangrundlage vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur enthalten. In den Bauantragsunterlagen ist nachzuweisen, dass die innere Erschließung im Baufeld und die Stellung der Solarpanele so ausgerichtet wurden, dass die vorhandenen Grundwassermessstellen weiterhin in ihrem Bestand gesichert sind.	Der Erhalt der vorhandenen Grundwassermessstellen wird als „Hinweis ohne Normcharakter“ auf der Planzeichnung vermerkt.	P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden (§ 15 Abs. 1 BBodSchG).			
16.16	Im vorläufigen Umweltbericht wurde auf die Altlastenproblematik nicht hingewiesen. Die angegebenen Grundwasserflurabstände werden durch die Untere Bodenschutzbehörde angezweifelt; es ist nachweislich von geringeren Grundwasserflurabständen auszugehen (ca. 0,5 m unter Geländeoberkante). In der Gemarkung Finow, Flur 16, Flurstücke 76 und 78 gibt es Probleme mit anstehendem Grundwasser, welches vorab ordnungsgemäß zu fassen und abzuleiten ist. Vor einer Umnutzung muss auch dieses Problem gelöst werden.	In der Begründung und im Umweltbericht sind die Aussagen zum Grundwasserflurabstand zu überarbeiten. Ausgehend von den beauftragten Gutachten zum Boden und Grundwasserschutz ist in der Begründung zu erläutern, wie das zur Zeit anstehende Grundwasser im Plangebiet ordnungsgemäß gefasst und abgeleitet werden soll.	Die Aussagen zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet sind zu überarbeiten und es ist zu erläutern, wie das zurzeit anstehende Grundwasser im Plangebiet ordnungsgemäß gefasst und abgeleitet werden soll.	B,U,P
16.17	Keine Hinweise oder Anregungen zu dem angezeigten Planvorhaben äußerten die Untere Denkmalschutzbehörde, das SG öffentlich-rechtliche Entsorgung, das SG Bevölkerungsschutz, das Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt, das SG Schulverwaltung/Liegenschaften und die Katasterbehörde.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen	Keine	
Überfachliche Betrachtung des Vorhabens				
16.18	Die Stadt Eberswalde führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Eberswalde“ auf einer Teilfläche der ehemaligen chemischen Fabrik durch. Der Bebauungsplan soll die	Entsprechend des vorhandenen Freistellungsbescheides für Altlasten, welcher u. a. für die Plangebietsfläche gilt, sind im Rahmen des Haftungsfreistellungsverfahrens für diesen Altstandort	Es ist in der Begründung zum Entwurf des vBPL darzulegen und zu erläutern, ob und inwieweit die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwas-	B;U;P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage mit einer Leistung von etwa 3,5 MW peak ermöglichen. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst ein Gebiet von 9,2 ha Fläche. Da es sich hierbei jedoch um eine Altlastenfläche handelt und bisher nicht absehbar ist, welches Gefahrenpotenzial sich auf dem Areal befindet, ist die Weiterführung des Verfahrens zum VBP erst nach Vorlage der erforderlichen Gefahrenabschätzung und einer Auswertung dieser möglich.	detaillierte Untersuchungen von Boden und Grundwasser mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt und vom Flächeneigentümer beauftragt worden. Diese Untersuchungsergebnisse sind für die Erarbeitung des Entwurfs auszuwerten und in der Begründung ist zu erläutern, welche erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser durchzuführen sind, bevor mit der Realisierung des Solarparks begonnen werden kann. Es wird jedoch eingeschätzt, dass die Aufstellung von Solarpanelen innerhalb der festgesetzten Sonderbaufläche ggf. nach notwendigen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich möglich ist und die Planungsziele des vBPL umsetzbar sind.	ser die Errichtung eines Solarparks auf dieser Altlastenverdachtsfläche beeinträchtigen und welche erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser durchzuführen sind, bevor mit der Realisierung des Solarparks begonnen werden kann.	
16.19	Grundsätzlich wird vom LK Barnim die Ansiedlung eines Solarparks am geplanten Standort positiv gesehen, jedoch nicht bevor die v. g. erforderlichen Unterlagen vorliegen und eine abschließende Beurteilung abgegeben werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe Punkt 16.18)	wie 16.18	
16.20	Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.	Der Landkreis Barnim wird im Rahmen der Beteiligung des Entwurfs des vBPL (§ 4 (2) BauGB) erneut beteiligt. Unabhängig davon erfolgen im Zuge der Entwurfserarbeitung erforderliche Ab-	Erneute Beteiligung im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB.	S

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
		sprachen mit betroffenen unteren Behörden, die bei Landkreis Barnim angesiedelt sind.		
16.21	Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen und sonstige notwendige Bevollmächtigungen nicht berührt oder ersetzt.	Allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten sind. Der Vorhabenträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis erhalten.	Keine	H
17.	Handwerkskammer Frankfurt/ Oder, Stellungnahme vom 26.05.2015			
	Die Handwerkskammer Frankfurt/Oder hat keine eigenen Planungen in diesem Gebiet, fordert jedoch, dass die in diesem Gebiet ansässigen Unternehmen nicht in ihrer Existenz bedroht werden.	Der Hinweis und die Forderung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die Auswirkungen der Planung auf die Umgebungsbebauung untersucht und es wird sichergestellt, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf die Umgebungsbebauung bei Umsetzung der Planungsziele ausgehen.	Im Umweltbericht nachzuweisen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf die Umgebungsbebauung bei Umsetzung der Planungsziele ausgehen.	U
18.	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde, Stellungnahme vom 26.05.2015			
18.1	Die in der Planzeichnung EWvBPL504 dargestellte Bebauungsfläche grenzt mit der Zuwegung an die Eberswalder Straße. Diese ist durch öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsleitungen erschlossen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung der Erschließung des Plangebietes berücksichtigt.	Die Mitteilung ist bei der Planung der Erschließung des Plangebietes zu berücksichtigen.	B
18.2	Auf dem Baufeld befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen. Aus Sicht des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung von vor-	Keine	K

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	ZWA Eberswalde bestehen keine Einwände zum Bebauungsplan.	handenen Leitungen des ZWA ist somit nicht erforderlich.		
19.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Stellungnahme vom 26.05.2015			
19.1	Wie im vorläufigen Umweltbericht dargestellt, setzt sich das Betrachtungsgebiet vorwiegend aus versiegelten Betonflächen, Gras- und Staudenfluren sowie einzeln stehenden Gehölzen und größeren zusammenhängenden Gehölzflächen zusammen. Daneben existieren kleinere Gewässerflächen. Von zentraler Bedeutung ist dabei das von einem Quellgebiet gespeiste Kleingewässer im Südwestteil des Plangebietes. Dieses Gewässer stellt für eine Reihe geschützter Tierarten (insb. Amphibien, Libellen, Vögel) einen bedeutsamen Lebensraum innerhalb des Stadtgebietes Eberswalde dar. Dazu gehören auch die bereits im vorläufigen Umweltbericht genannten Amphibienarten Moorfrosch und Grasfrosch (beide Anhang IV) sowie eine nach Angaben einer Untersuchung aus dem Jahr 2009 außerordentlich artenreiche Libellenfauna mit damals alleine 27 Arten (BRAUNER, REICHLING & MÖLLER). Zudem ist der überwiegend anthropogen entstandene Kleingewässerkomplex mit seinen angrenzenden Röhrichtgesellschaften und Wasserlinsendecken ein gesetzlich ge-	Im Rahmen der Bestandserfassung für diesen vBPL wurden faunistische Gutachten zu speziellen Artengruppen beauftragt und es wird eine Biotopkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse und die gegebenen Hinweise zu vorkommenden Arten und geschützten Biotopen im Plangebiet werden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes beachtet. Im Rahmen der weiteren Planung ist zu prüfen, inwieweit die Lage des Sondergebietes so verändert werden kann, dass die Eingriffe in den Arten- und Biotopschutz vermieden bzw. minimiert werden. Ist die Beeinträchtigung der geschützten Gewässerkomplexe nicht vermeidbar, ist der Eingriff entsprechend den naturschutzrechtlichen Anforderungen auszugleichen.	Die Lage des Sondergebietes ist im Plangebiet so zu optimieren, dass die Eingriffe in den Biotop- und Artenschutz minimiert werden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind entsprechend den naturschutzrechtlichen Anforderungen auszugleichen. Im Umweltbericht ist darzulegen, wie der Arten- und Biotopschutz im Plangebiet berücksichtigt wurde.	B,U,P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	schützter Biotop (§ 30 BNatSchG). Aufgrund der naturschutzfachlich besonderen Bedeutung des Kleingewässersystems sollte deshalb bei der Trockenlegung der peripheren Gewässerteile in Richtung Norden der Erhalt des zentralen Kerns dieses Kleingewässers im Südwesten mit seinem Quellgebiet unbedingt angestrebt werden.			
19.2	In seiner Funktion zu erhalten ist auch das nach Südwesten verlaufende Fließ. Die dort jeweils wachsenden Gehölze (mit Beschattungswirkung für die Anlage) könnten weitgehend entfernt werden.	Der vorhandene Graben Chemische Fabrik ist als Gewässer II. Ordnung zu erhalten. Im Rahmen der weiteren Planung werden mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband Finowfließ die Gestaltung der Uferbereiche und die Herstellung eines Bewirtschaftungsstreifens gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz beidseitig des Grabens abgeklärt. Erforderliche textliche und zeichnerische Festsetzungen sind in den vBPL zu übernehmen.	Erforderliche textliche und zeichnerische Festsetzung zur Sicherung des Grabens Chemische Fabrik und dessen Bewirtschaftungsstreifen sind in den vBPL aufzunehmen.	B,U,P
19.3	In den terrestrischen Bereichen wird bei den betroffenen unversiegelten Flächen von Teillebensräumen der Zauneidechsen (Anhang IV) ausgegangen. Je nach Befund der faunistischen Untersuchung sollte die Baufeldfreimachung und anschließende Errichtung der Anlage fachlich begleitet werden.	Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes und der dazu erforderlichen floristischen und faunistischen Bestandserhebungen wird geprüft, inwieweit innerhalb des Plangebietes Lebensräume und Vorkommen von Zauneidechsen möglich und nachweisbar sind. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Eingriffsbewertung und der	Im Rahmen der Bestandserhebung ist zu überprüfen, inwieweit innerhalb des Plangebietes Lebensräume und Vorkommen von Zauneidechsen möglich und nachweisbar sind. Sollte sich herausstellen, dass das Plangebiet Lebensraum von Zauneidechsen oder anderen Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG ist, so ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zu gewährleis-	B,U,P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
		Festlegung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. In diesem Rahmen wird auch geprüft, inwieweit eine Begleitung der Baumaßnahme durch einen Umweltsachverständigen erforderlich ist.	ten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Die Notwendigkeit einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 ist zu prüfen und Ersatzlebensräume sind im Rahmen der Kompensation bei Bedarf bereitzustellen.	
19.4	Des Weiteren ergibt sich strukturbedingt das Vorkommen mehrerer boden-, gebüsch- und baumbrütender Vogelarten. Vermutlich handelt es sich dabei um überwiegend ubiquitäre Arten in eventuell erhöhter Populationsdichte Ähnliche Gehölzstrukturen mit partiell erheblich älteren Bestandesalter finden sich zwar in unmittelbarer Umgebung, allerdings weisen diese in der Regel eine bereits etablierte Vogelgemeinschaft auf. Insofern können die Vogelhabitate als besetzt gelten und anlagenbedingt wegfallende Habitate nicht mit dem Ausweichen der Arten in benachbarte Bereiche relativiert werden. Deren Niststätten und Nahrungssuchflächen sind ebenfalls auszugleichen. Dies kann beispielsweise durch einen die zukünftige Anlage bzw. die Zufahrtswege begleitenden Gebüschsaum geschehen. Gegebenenfalls sollte vorkommenden Höhlen- oder Nischenbrüter auf der Bebauungsfläche durch entsprechende Nistkästen potenzielle Brutmöglichkeiten im Nahbereich von Gehölzstrukturen geboten werden.	Die Hinweise werden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes beachtet. Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind die Eingriffe für vorkommende Vogelarten zu erfassen, zu bewerten und es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen und planungsrechtlich zu sichern. In der südlichen Plangebietsfläche gibt es dazu verschiedene Möglichkeiten über Aufwertung der vorhandenen Biotopstrukturen, Lebensräume zu optimieren und aufzuwerten (z.B. über strukturierte Waldsäume mit verschiedenen fruchttragenden Gehölzen).	Die Eingriffe bezüglich der Vogelwelt im Umweltbericht zu erfassen und zu bewerten und Möglichkeiten zur Kompensation, möglichst im Plangebiet, aufzuzeigen.	B,U,P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
19.5	Als sinnvolle Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der offenen bis halboffenen Lebensräume im Nordosten der Anlage wird die Entwicklung eines Sandtrockenrasens als Lebensraum für trockenwarm-liebende Organismen durch die weitgehende Entfernung der Gehölze auf der südlich an das Bebauungsgebiet angrenzenden Ausgleichsflächen empfohlen. Damit einhergehende zukünftige Pflegemaßnahmen sind rechtsverbindlich zu fixieren.	Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme umsetzbar ist. Im Süden des Plangebietes befinden sich überwiegend Waldflächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob innerhalb der vorgesehenen Ausgleichsflächen Areale vorhanden sind, die sich für die Entwicklung von Sandtrockenrasen eignen.	Im Rahmen der Eingriffskompensation zu prüfen, ob im Süden des Plangebietes geeignete Flächen für die Entwicklung von Sandtrockenrasen vorhanden sind.	B,U,P
19.6	Zugleich ist das Plangebiet neben der Sukzession von einer starken Vermüllung gekennzeichnet. Im Zuge der Baumaßnahmen ist daher eine umfangreiche Entmüllung zu beauftragen.	Im Zuge der Umsetzung der Planung wird vorhandener Müll im Plangebiet entsorgt. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG sind dabei zu beachten. Die angesprochene Müllentsorgung dient der Bauvorbereitung im Plangebiet und ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Keine	H
20.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Stellungnahme vom 26.05.2014			
20.1	<u>Belang Immissionsschutz:</u> Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden plausibel beschrieben. Zu den Auswirkungen durch Blendungen, verweise ich auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird eine Aussage zur Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entsprechend der „Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie)“ vom 16. April 2014 zur benachbarten Wohnbebauung aufgenommen und die Aus-	Im Umweltbericht sind Aussagen zur Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die östlich angrenzende Wohnbebauung unter Berücksichtigung der „Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie)“ vom 16. April 2014 aufzunehmen und hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu bewerten.	U

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	<p>Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 21 vom 28. Mai 2014. Danach sind bei der Beurteilung Immissionsorte kritisch, wenn sie westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.</p> <p>Es wird empfohlen hierzu eine Aussage in den Umweltbericht aufzunehmen. Detaillierte Untersuchungen sind nicht erforderlich, wenn die Module wie ausgeführt blendfrei sind oder die Sicht z.B. durch blickdichten Bewuchs unterbunden ist/wird.</p>	<p>wirkungen auf das Schutzgut Mensch werden bewertet. Die benachbarte Wohnbebauung liegt mehr als 100 m östlich vom geplanten Baufeld des vBPL. Damit wurde im Rahmen der Vermeidung bereits die Gefahr einer Blendwirkung, die von der geplanten Photovoltaikanlage ausgehen kann, stark reduziert.</p>		
20.2	<p>Belang Wasserwirtschaft: 2. Belang Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt. Im Geltungsbereich des Planareals werden keine stationären Einrichtungen des LUGV, Regionalbereich Ost, unterhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Keine	K
20.3	<p>Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.</p>	<p>Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass im Plangebiet Grundwassermessstellen vorhanden sind, die gemäß § 15 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten sind. Es ist im Baugenehmigungsverfahren nachzu-</p>	<p>Vorhandene Erkundungspegel und Beobachtungsmessstellen innerhalb des Plangebietes im Bestand zu erhalten. Der Hinweis ist im vBPL aufzunehmen</p>	B,U,P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	gen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.	weisen, dass im Zuge der Umsetzung der Planung, der Erhalt der vorhandenen Grundwassermessstellen gewährleistet ist.		
20.4	Zum Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine	K
21.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Stellungnahme vom 26.05.2014			
21.1	Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches o. g. Bebauungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg. Die auf der beigefügten Luftbildkarte rot schraffiert abgebildete Waldumwandlungsfläche hat eine Gesamtgröße von 2,14 ha. Der Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde weist diese Waldfläche als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien“ und den südlichen Teil für „Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ aus. Eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist unter diesen Voraussetzungen grundsätzlich möglich.	Die Größe und Lage der Waldfläche wird in der weiteren Planung insbesondere bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt. Die grundsätzliche Möglichkeit einer Waldumwandlung für die Errichtung des Solarparks wird zur Kenntnis genommen.	Die Größe und Lage der mitgeteilten Waldfläche wird bei der Eingriffsermittlung und Bewertung im Umweltbericht berücksichtigt.	U

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
21.2	Nach § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde zeitweilig oder dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind auszugleichen. Die untere Forstbehörde kann bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind. Auf der begehrten Waldfläche sind keine Waldfunktionen ausgewiesen, das Ausgleichs- und Ersatzverhältnis beträgt somit 1:1 (Grundkompensation).	Das mitgeteilte Ausgleichs- und Ersatzverhältnis von 1:1 wird bei der Eingriffsbewertung im weiteren Planungsprozess beachtet.	Bei der Eingriffsbewertung bezüglich erforderlicher Waldumwandlung im Plangebiet ist das mitgeteilte Ausgleichs- und Ersatzverhältnis vom 1:1 heranzuziehen.	U
21.2	Der Stadt Eberswalde stehen derzeit keine geeigneten Erstaufforstungsflächen zur Verfügung. Die untere Forstbehörde akzeptiert eine Ersatzmaßnahme in Form eines Voranbaus/Waldumbaus in der Größenordnung von 2,14 ha (monetärer Wert = Sicherheitsleistung: 25.800 €). Die entsprechende Maßnahme ist der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Eberswalde, vorzulegen und wird von dieser auf Geeignetheit geprüft.	Im Zuge der weiteren Planung werden geeignete Ersatzmaßnahmen für den Waldverlust mit der unteren Forstbehörde abgestimmt. Es wird innerhalb des Stadtgebietes geprüft, wo die vorgeschlagene Ersatzmaßnahme in Form eines Voranbaus/Waldumbaus in der Größenordnung von 2,14 ha realisiert werden kann.	Es ist zu prüfen, wo innerhalb des Stadtgebietes, bevorzugt im Stadtwald, eine geeignete Ersatzmaßnahme in Form eines Voranbaus/Waldumbaus in der Größenordnung von 2,14 ha durchgeführt werden kann.	U
21.3	Die untere Forstbehörde bearbeitet die Waldumwandlung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, es sei denn, der Bau-	Die erforderliche Waldumwandlung soll im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Im Rahmen der Bauleit-	Die erforderliche Waldumwandlung im Rahmen der Bauleitplanung einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde abzustimmen, je-	U, H

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	ungsplan wird „waldrechtlich qualifiziert“. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bebauungsplan abschließende Regelungen hinsichtlich nachfolgender Punkte trifft: - Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme nach Forstrecht - Maßnahmenbeschreibung (Pflanzenzahl, Baumart...) - Fristsetzungen - Zeitpunkte der Abnahmen - Sicherheitsleistung.	planung soll jedoch mit der Unteren Forstbehörde die erforderliche Waldumwandlung und die mögliche Ersatzmaßnahme einvernehmlich abgestimmt werden.	doch im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen.	
21.4	Nach Abschluss der Ertüchtigungsarbeiten am Graben wird der östliche, der Photovoltaikfläche angegliederte, Unterhaltungstreifen kein Wald im Sinne des LWaldG mehr sein. Der Unterhaltungstreifen westlich des Grabens kann, bei Anschluss am Wald, seine Waldeigenschaft beibehalten. Die Solaranlagen könnten durch den westlich aufstockenden, hohen Baumbestand verschattet werden, wenn sie bis an den Rand des Plangebietes aufgestellt werden. Den hierbei angedachten Vermeidungsmaßnahmen wie Absetzen, Kürzen oder Kappen stimmt die untere Forstbehörde nicht zu. Waldbäume zu kürzen oder zu kappen widerspricht den Maßgaben des § 4 „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“. Derlei Handlungen sind weder als pfleglich und sachgemäß, noch als nachhaltig anzusehen.	Die Hinweise zum Waldstatus westlich des vorhandenen Grabens werden zur Kenntnis genommen. Die Waldrandgestaltung im Westen des Grabens ist privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern unter Einbeziehung der unteren Forstbehörde außerhalb des vBPL abzuklären.	Die Waldrandgestaltung westlich des vorhandenen Grabens ist privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern unter Einbeziehung der unteren Forstbehörde außerhalb des vBPL abzuklären.	H

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	<p>Holzeinschlagsarbeiten die alleinig dazu dienen, die Bestockung unter 40 % absenken und somit zu freilandähnlichen Verhältnissen führen, sind ab 2 ha Kahlschlagsfläche ordnungswidrig und gleichzeitig ab einer Größe von 0,5 ha innerhalb von 36 Monaten wiederaufzuforsten.</p> <p>Alternativ besteht die Möglichkeit, die Zustimmung der betroffenen Waldbesitzer vorausgesetzt, den Bestandesrand aufzulichten und einen Waldrand fachgerecht anzulegen.</p>			
21.5	<p>Aufgrund der Größe der potentiellen Waldumwandlungsfläche (>1ha) muss vom Vorhabenträger eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung gem. UVPG vorgenommen werden.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung dieses vBPL wird eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt, die den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Damit kann gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 UVPG die vorgeschriebene Vorprüfung entfallen.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung dieses vBPL ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen.</p>	U
22.	IHK Ostbrandenburg, Stellungnahme vom 27.05.2017 (per Mail)			
	<p>Aus der Sicht der Wirtschaft bestehen keine erhöhten Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Keine	K
23.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Stellungnahme vom 25.05.2015			
23.1	<p>Zum Bebauungsplan Nr. 504 Solarpark Eisenspalterei" in der Gemarkung Eberswalde gibt es aus Sicht der Deutschen Bahn AG grundsätzlich keine Einwände, sofern die nachfolgenden Hinweise und Forderungen der Verfahrensbeteiligten der DB AG berücksichtigt</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.</p>	Keine	K

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	werden.			
23.2	<p>Es wurde festgestellt, dass sich der Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes nördlich der stillgelegten Bahnstrecke: (6792) Eberswalde West - Finowfurt befindet. Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten Bestandsschutz" im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung. Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen.</p> <p>Dies gilt u.a. auch für die Lagerung von Baumaterialien, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten oder Betreiben von baulichen Anlagen.</p> <p>Die Grundstücksgrenze und das Gelände der DB AG müssen freigehalten werden. Das Gelände sowie die Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht betreten, beplant, betroffen und der planfestgestellte Zustand der, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr gewidmeten Betriebsanlagen (Fachplanungsvorbehalt) - unabhängig vom Grundstückseigentum -, nicht geändert werden.</p> <p>Die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen/Gelände der DB AG sind zu gewährleisten.</p>	<p>Die vorhandenen stillgelegte Bahntrasse Eberswalde West – Finowfurt liegt außerhalb des Plangebietes. Eine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung dieser Bahnanlage wird es durch diese Planung nicht geben. Da die stillgelegte Bahntrasse Eberswalde West - Finowfurt außerhalb des Plangebietes liegt und nicht Bestandteil der Verkehrerschließung für die Photovoltaikanlage ist, wird in der Begründung diese Bahntrasse im Kapitel Verkehrerschließung deshalb nicht aufgenommen.</p>	Keine	K

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	Evtl. noch vorhandene Bahnentwässerungssysteme der OB AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß Ril 836 Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten" wieder erneuert werden.			
23.3	Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig - ca. 6 Wochen vor Baubeginn - eine entsprechende Anfrage an die DB Netz AG zu richten. Ggf. sind im Baubereich, vor Baubeginn, entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen. Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend die folgende Stelle zu informieren: OB Kommunikationstechnik GmbH, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11, 10115 Berlin, Tel.: (030) 297-56031, Fax: (030) 297-56024.	Da das Plangebiet außerhalb der Bahntrasse liegt, ist eine Kabel- und Leitungsermittlung nicht erforderlich.	Keine	K
23.4	Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (6792) Eberswalde West - Finowfurt. Wir bitten daher, uns ggf. an Baugenehmigungsverfahren im Näherungsbereich der Bahnstrecke zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der Bahnstrecke Eberswalde West – Finowfurt ist zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich.	Keine	K

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
23.5	<p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.</p> <p>Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit bahntypischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichten an die: DB AG, DB Immobilien. Region Ost, Liegenschaftsmanagement, Caroline Michaelis - Straße 5 – 11, 10115 Berlin in mind. 5-facher Ausfertigung gestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da mit der Planung keine Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen auf DB AG-Gelände verbunden sind, ist kein Genehmigungsbedarf vorhanden.</p>	Keine	K
24.	Zentraldienst Polizei Brandenburg			
24.1	<p>Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum BPL aufgenommen.</p>	<p>Den Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, dass keine Maßnahmen der Kampfmittelberäumung im Plangebiet erforderlich sind, in der Begründung zum vBPL aufzunehmen.</p>	B

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
24.2	Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr.30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	Der Hinweis wird dem Investor zur Beachtung bei der Umsetzung der Planung mitgeteilt.	Keine	H
24.3	Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgenommen.	Die Bescheinigung zur Kampfmittelfreiheit des Plangebietes in der Begründung aufzunehmen.	B
25.	Edis AG, Stellungnahme vom 08.06.2015			
25.1	Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine	K
25.2	Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Einer Überbauung unserer Anlagen, insbesondere mit Solarpanelen, stimmen wir nicht zu. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Der vorhandene und mitgeteilte Leitungsbestand wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Sollte sich herausstellen, dass Leitungen verlegt werden müssen, wird ein entsprechender Antrag beim Unterneh-	Der vorhandene Leitungsbestand wird im weiteren Planvorhaben berücksichtigt und in der Begründung zum vBPL wird dargelegt, inwieweit der vorhandene Leitungsbestand der Edis AG von der Planung berührt wird.	B

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.	men durch den Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn gestellt. In der Begründung zum vBPL sind Angaben zu machen, inwieweit der vorhandene Leitungsbestand der Edis AG von der Planung berührt wird.		
25.3	Hinsichtlich des künftigen Anschlusspunktes zur Einspeisung der regenerativ, erzeugten Energie können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage treffen. Dieser Aspekt wird im gesonderten Antragsverfahren durch unsere Fachabteilung beurteilt.	Im Zuge der weiteren Planung des Vorhabens ist der künftige Anschlusspunkt in einem gesonderten Antragsverfahren mit dem Leitungsträger abzustimmen. Diese Abstimmung ist jedoch erst für das Baugenehmigungsverfahren relevant.	Keine	H
26.	Dt. Telekom AG, Stellungnahme vom 05.06.2015			
26.1	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung der Photovoltaikanlage mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierung	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine	K

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	barkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.			
26.2	<p>Sollte an dem betreffenden Standorte ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Grundstückes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass der Vorhabenträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten des Grundstücks zur Herstellung der Hauszuführung (auch Trafostationen) einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Technik GmbH auszuhandigen und der Vorhabenträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung des Plangebietes zu liefern</p>	Die Mitteilung ist für die Umsetzung der Planung relevant. Der Vorhabenträger hat die Stellungnahme zur Kenntnis erhalten.	Keine	H
26.3	Zur Sicherung der Telekommunikationslinien der Telekom auf nicht öffentlichen Verkehrs-	Es ist zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, eine Fläche mit Geh-, Fahr-,	Es ist zu prüfen, ob die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im vBPL	B, P

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren	Handlungsbedarf
	flächen, die der Versorgung des Solarparkes dienen sollen, sind diese Flächen mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen. Des Weiteren bitten wir die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch zu veranlassen.	und Leitungsrechten für Telekommunikationsleitungen im vBPL festzusetzen	notwendig ist. Das Prüfergebnis ist in der Begründung darzulegen.	

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(4) (3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd. Nr. entsprechend Synopse
	Der „Graben Chemische Fabrik“ ist in der Planzeichnung nachrichtlich aufzunehmen.	6.1, 16.10, 19.2
	Es sind textliche Festsetzungen aufzunehmen, die eine Bebauung und Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich von 5 m (beidseitig) ab Böschungsoberkante ausschließen.	6.1
	Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ist in die Begründung aufzunehmen.	9.2, 9.3
	In der Begründung sind nähere Angaben zu den Solarmodulen und ihrer Blendwirkung zu machen. Berücksichtigung im Umweltbericht bei der Eingriffsbewertung	10.1, 20.1
	Im Entwurf des vBPL ist zu erläutern, wie die innere und äußere Erschließung des Plangebietes erfolgen soll. Sollte sich im Zuge der weiteren Planung herausstellen, dass Änderungen der gegenwärtigen Zufahrt erforderlich sind, so sind Abstimmungen mit dem LS vorzunehmen und das Genehmigungserfordernis ist im weiteren Verfahren zu klären.	15.1
	Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu erarbeiten und der Kompensationsbedarf für die geplanten Eingriffe ist zu ermitteln. Es ist in der Begründung darzulegen, wie die Eingriffe kompensiert werden sollen und es sind entsprechende textliche Festsetzungen in die Planzeichnung aufzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß BNatSchG sind zu beachten.	16.1, 16.6, 19.3, 19.4, 19.5
	Die gesamte Fläche wird entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 3 als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet.	16.2
	Es ist in der Begründung zum Entwurf des vBPL darzulegen und zu erläutern, ob und inwieweit die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser die Errichtung eines Solarparks auf dieser Altlastenverdachtsfläche beeinträchtigen und welche erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser durchzuführen sind, bevor mit der Realisierung des Solarparks begonnen werden kann. Erst nach Vorlage und Auswertung der beauftragten Gutachten ist die Weiterführung des Verfahrens möglich.	16.3, 16.18
	Vorhandene und geplante Gewässer sind in die Planzeichnung zu übernehmen.	16.11
	Bei der Erarbeitung des Entwurfs ist darauf zu achten, dass die Bezeichnung des vBPL Nr. 504 in der Begründung und der Planzeichnung einheitlich mit „Solarpark Eisenspalterei“ erfolgt.	16.4
	Das Festsetzungserfordernis zur Höhenbegrenzung von geplanten baulichen Anlagen (z.B. Modultische und Einfriedungen) ist bei der Entwurfserarbeitung zum vBPL zu prüfen.	16.5
	Die Mitteilung zur Abgrenzung der Waldfläche und zur Waldumwandlung ist bei der Erarbeitung des Entwurfs und der Ermittlung des Eingriffs in die Schutzgüter zu beachten.	16.8, 21.2, 21.3
	Es ist zu prüfen, wo innerhalb des Stadtgebietes, bevorzugt im Stadtwald, eine geeignete Ersatzmaßnahme in Form eines Voranbaus/Waldumbaus in der Größenordnung von 2,14 ha durchgeführt werden kann.	21.3, 21.4
	Die Aussagen zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet sind zu überarbeiten.	16.12, 16.16
	Die Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser im Plangebiet sind zu ermitteln und es ist mit der Unteren Bodenschutz-	16.13, 16.16

zur ABPU-Sitzung am 08.09.2015 / zur Stvv-Sitzung am 24.09.2015

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitungsstand: 30.06.2015

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd. Nr. entsprechend Synopse
	behörde und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, inwieweit eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist. Entsprechende Festsetzungen zur Niederschlagsversickerung sind im Entwurf aufzunehmen.	
	Im Umweltbericht ist nachzuweisen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf die Umgebungsbebauung bei Umsetzung der Planungsziele ausgehen.	17.
	Die Lage des Sondergebietes ist innerhalb des Plangebietes so zu optimieren, dass die Eingriffe in den Biotop- und Artenschutz minimiert werden. Im Umweltbericht ist darzulegen, wie der Arten- und Biotopschutz berücksichtigt wurde und wie nicht vermeidbare eingriffe auszugleichen sind.	19.1
	Vorhandene und geplante Gewässer sind in die Planzeichnung zu übernehmen.	16.11
	Vorhandene Erkundungspegel und Beobachtungsmessstellen innerhalb des Plangebietes sind im Bestand zu erhalten. Der Hinweis ist im vBPL aufzunehmen	16.15, 20.3
	Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, dass keine Maßnahmen der Kampfmittelberäumung im Plangebiet erforderlich sind, ist in der Begründung zum vBPL aufzunehmen.	24.1
	Der vorhandene Leitungsbestand ist im weiteren Planvorhaben zu berücksichtigen und es sind in der Begründung zum vBPL Aussagen zu treffen, inwieweit der vorhandene Leitungsbestand u. a. der Edis AG von der Planung berührt wird.	25.2
	Es ist zu prüfen, ob die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im vBPL erforderlich ist. Das Prüfergebnis ist in der Begründung darzulegen.	26.3